

Objektyp: **Issue**

Zeitschrift: **Katholische Kirchenzeitung der Schweiz**

Band (Jahr): **7 (1854)**

Heft 23

PDF erstellt am: **30.06.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

Katholische Kirchenzeitung der Schweiz.

Abonnementspreis:

Vierteljährl. 1 Fr. 80 Cent.
Halbjährl. 3 Fr. 60 Cent.

Herausgegeben
von

Franco in der Schweiz:

Vierteljährl. 2 Fr. 20 Cent.
Halbjährl. 4 Fr.

einem Vereine katholischer Geistlichen.

Erscheint jeden Sonnabend.

Solothurn.

Scherer'sche Buchhandlung.

Der Zweck des Radikalismus geht dahin, den Staat und durch diesen sich selbst zum Vogt der Kirche zu bestellen, nicht in der guten Bedeutung des Wortes, mit welchem in älterer Zeit der lateinische Ausdruck *Advocatus* in deutscher Sprache wieder gegeben wurde, sondern in derjenigen, nach welcher sich an dasselbe der Begriff knüpft von willkürlichem Gebieten, Drängen, Darniederhalten. Hurter.

Nekrolog des Hochwürdigsten Bischofs von Basel, Joseph Anton Salzmann.

II.

„Den Seligen führte seine Hirtenbahn eben nicht immer über Rosen. . . Er trug nicht nur die Würde, er fühlte auch die Bürde seines Amtes.“ So heißt es in einer Predigt *), die am Sonntage nach der Begräbnis des Verewigten in der Domkirche gehalten wurde, und damit ist eher zu wenig als zu viel gesagt. Seine Amtsführung fiel in eine schwierige, unheilswangere Zeit, und es gibt vielleicht nicht manchen Bischof, dem die eigenen Verhältnisse der Diözese, und dann nacheinander in beinahe ununterbrochener Folge die verdrießlichsten Geschäfte und Verwicklungen und die schmerzlichsten Ereignisse die Hirtenbürde so erschwert haben, wie es dem Verewigten geschah. Es würde uns viel zu weit führen, wenn wir alle oder auch nur die meisten dieser Schwierigkeiten und dieser bitteren Erlebnisse anführen wollten; wir müssen uns auf das hauptsächlichste beschränken. **)

Wir übergehen daher eine ungezügeltere Presse, die unter den Augen der Regierungen zum Hohne und bitteren Seelenschmerz des katholischen Oberhirten in Zeitungen, Flugchriften und Kalendern gegen Pabst und Bischof,

*) „Stimme aus dem Grabe des Hochw. Bischofs von Basel.“ Solothurn, Scherer'sche Buchhandlung.

**) Wer sich ein vollständigeres Bild von all' dem Herben und Bittern machen will, das dem Bischofe von Basel beschieden war, der lese: „Hurter, Die Beseindung der katholischen Kirche in der Schweiz“, die frühere „Schweizerische Kirchenzeitung“, die einschlagenden Artikel in unserer „Kirchenzeitung“ etc. etc.

gegen Kirche und Priester sich Alles erlauben durfte, während die gute Presse mißtrauisch überwacht und vielseitig gehemmt oder zum Schweigen gebracht wurde. Wir reden nicht von dem fast spionenanartigen Auslauern auf Predigern, von der Verfolgung von Predigern, von denen Einige um Geld gestraft, Andere von der weltlichen Regierung eigenmächtig vom Predigtamte suspendirt, Andere verdrängt oder verbannt wurden. Ebenso wollen wir nicht erwähnen, wie von Schulanstalten kirchlich gesinnte Lehrer entfernt und Solche angestellt wurden, welche zeitgeistigen und un-katholischen Grundsätzen huldigten (so mußte z. B. in Luzern der treffliche Widmer gegen seinen Willen den Lehrstuhl verlassen, dagegen wurde der famöse Fischer berufen etc.).

Der „Kulturstaat“ Aargau hat die Ehre, die reichste Dosis für den Vermuthsbecher des Verewigten geliefert zu haben. Er saß noch nicht lange auf dem bischöflichen Stuhle, als es die Regierung dieses Kantons sich herausnahm, den Hrn. Stockmann, Pfarrer von Wohlenschwyl, eigenmächtig abzuberaufen, weil er eine Trauung ohne Dispens eines trennenden Ehehindernisses nicht vollziehen wollte, die Ehe durch einen pflichtvergeßenen Priester einsegnen und denselben durch Landjäger als Pfarrverweser installieren zu lassen, ein Mergerniß, von welchem der Bischof in einem Schreiben an die Regierung mit Recht sagte, daß „die Steine selbst schreien würden, wenn die katholische Gemeinde schwiege.“ Die willkürliche Gewaltmaßregel scheiterte an der Standhaftigkeit des Bischofes *) und der

*) S. die merkwürdigen Schreiben des Bischofes in der „Schweizerischen Kirchenzeitung“, Jahrg. 1832.

gerechten Entrüstung des katholischen Volkes. Bezeichnend für die Gesinnung vieler damaliger Gewalthaber und ihre Achtung gegen die katholische Religion und die Diener derselben im Aargau ist die Aeußerung, die ein Mitglied des Gr. Rathes bei diesem Anlasse that, „man müsse den Geistlichen, die sich weigern eine Ehe einzusegnen, den Futterkasten schließen.“ — Wie gut man es mit unserer Kirche meinte, geht auch daraus hervor, daß man einen katholischen Kirchenrath aufstellte, von welchem selbst der milde und in seinen Ausdrücken so gemessene Bischof in einem Schreiben an die Regierung zu erklären sich gedrungen fand, dieser „Kirchenrath biete den Gläubigen keine Garantie.“

Im Kanton Solothurn folgte die Aufhebung des Professorenkonviktes und die Reorganisation der höhern Lehranstalt, welche so viele Bewohner des Kantons mit tiefem Schmerz und nicht geringerer Besorgniß erfüllte. Dann kam, nach dem Ableben des Hrn. Probstes Gerber, die so viel besprochene Probstwahl in der Person des Hrn. Professors Kaiser, die den unseligen Konflikt zwischen der Regierung einerseits und dem Stifte und der Stadtgemeinde andererseits hervorrief, der, leider, noch nicht ausgeglichen ist. Die Folge desselben war, daß von der weltlichen Behörde dem Stifte nicht nur die Verwaltung seines Vermögens, sondern auch die Ausübung seiner Kollatur- und Patronatsrechte entzogen wurde; eine fernere Folge war, daß mehrere der vakant gewordenen Kanonikate etc. unbesetzt blieben, oder wenn sie besetzt wurden, die Wahl kirchlich nicht anerkannt werden konnte — ein Zustand, der, wenn er fort dauert, in nicht sehr vielen Jahren die herrliche Stiftung Bertha's ihrer faktischen Auflösung entgegen führen muß. Es war einer der angelegentlichsten Wünsche des verstorbenen Bischofes, diesen Zwist geendet zu sehen; er hätte so gerne das Seinige zur Schlichtung desselben beigetragen; aber er mußte diesen Wunsch unerfüllt mit sich in's Grab nehmen! — Wir übergehen die Zehntablösung, die im gleichen Kantone später erfolgte; sie wurde von der Geistlichkeit im Allgemeinen aus wichtigen Gründen gewünscht, aber freilich nach einem billigeren Maßstabe und mit Zustimmung der geistlichen Behörde. Daß manche Pfründen durch dieselbe schmerzliche Einbußen erlitten, ist bekannt.

Mit nicht sehr vielen Ausnahmen wollte sich in den Kantonen, deren katholische Bevölkerungen die Diözese Basel bilden, die Idee der Staatsomnipotenz geltend machen, und die Folge war, daß man das Kirchengut — als Staatsgut und die Diener der Kirche — als Staatsbeamtete betrachtete, die man nach Belieben abberufen konnte. So wurde im Kanton Luzern Hr. Huber, Pfarrer von Uffikon, von der weltlichen Behörde seiner Pfarrei entsetzt, weil er bei einer Predigt eine Stelle aus einer päpstlichen

Bulle vorgelesen hatte. Er wurde aus seiner Pfarrgemeinde gewaltsam hinweggeführt und ungeachtet aller Protestationen des Bischofes davon entfernt gehalten, bis die Vierziger-Regierung der kirchlichen Ordnung Recht widerfahren und Hrn. Huber feierlich in seine Pfarrgemeinde zurückführen ließ. Aehnlich verfuhr man nach dem Sonderbundskriege; vier Pfarrer wurden von dem weltlichen Gerichte ihrer kirchlichen Stellen verlustig erklärt. Von Zweien glaubte der Bischof, es liegen Gründe vor, die kirchliche Entsetzung auszusprechen und that es, erntete aber dafür von anderer Seite, wie früher bei der Entsetzung des Hrn. Pfarrers Hägi bitteren Tadel. Gegen Zwei aber ließ er sich nicht bewegen, die Entsetzung auszusprechen, betrachtete sie fortwährend als Pfarrer, sowie Jene, welche ihre Stellen verfielen, als ihre Vikarien. Unter diese Zwei gehörte der nicht vor langer Zeit verstorbene Hr. Arnold, Pfarrer von Knutwil, dessen Leiche nicht einmal auf dem Friedhofe seiner Pfarrei, wie er es verlangt hatte, eine Ruhestätte finden durfte. — Es wirft übrigens kein günstiges Licht auf die religiöse Gesinnung gewisser Herren in Luzern, wenn man sieht, wie sie seiner Zeit das protestantische Fröbel'sche Institut zu Willisau zum Aerger der Geistlichen und des Volkes begünstigten, dagegen dem Stadtrathe in Luzern untersagten, die Waisenanstalt zum bessern Gedeihen derselben und zur bessern Pflege und Erziehung der Waisenkinder barmherzigen Schwestern anzuvertrauen.

Noch immer sind im schmerzlichen Andenken die Wirren, welche die sogen. Badener Konferenz und ihre Entwürfe verursachten. Durch dieselbe sollte so recht eigentlich die Oberhoheit des Staates über die Kirche ausgesprochen und die Konsequenzen, die sich daraus ergeben, in eigenen Artikeln formulirt und bestimmt werden. In drei Ständen, Aargau, Bern und Luzern, wurden diese Artikel von den gesetzgebenden Behörden angenommen und zum Gesetze erhoben; es waren aber die Kantone Aargau und Bern, wo diese Annahme die bedenklichsten Folgen nach sich zog, darauf wir uns auf diese beschränken können.

Die genannten Artikel verursachten bei der katholischen Bevölkerung des Aargau, namentlich im Freienamte, tiefen Kummer und große Besorgniß, und Vorstellungsschriften wurden dagegen an die Behörden gesandt. Die Antwort darauf — war die Annahme dieser Artikel; und als der Bischof in einem Schreiben vom 10. April 1835 sich gegen dieselben aussprach, als „einen Extrait der berücksichtigten Synode von Pistoia, des sogen. Emser-Kongresses und der Frankfurter Pragmatik;“ so brachte das die Herren in Aarau, die glaubten, sie stehen auch in kirchlichen Dingen höher als der Bischof, gewaltig in Harnisch. Im Gr. Rathe wurde er bald ein „Scheinheiliger,“

halb ein „Aufwiegler“ genannt; man bediente sich des urbanen Ausdruckes, „man müsse ihm den Brodkorb höher hängen.“ Sein Schreiben wurde ihm zurückgeschickt, und was zur Ehre des „Kulturstaates“ fast einzig in der Geschichte dasteht, der Geistlichkeit wurde zugemuthet, öffentlich am Sonntage, beim Gottesdienste, eine für das Oberhaupt der Diözese äußerst kränkende Proklamation der Regierung vorzulesen! Weil die Geistlichen mit der Verlesung nicht schnell genug waren, wurden Mehrere gestraft, vom weltlichen Gerichte ihrer Stellen als Pfarrer und Dekane entsetzt, selbst eingekerkert. Wie human der Eine oder Andere, z. B. Hr. Dekan Groth, behandelt worden, darüber gibt Aufschluß des wackern Rud. Jeer „Rekurschrift“ und „Revisionsgesuch für die Herren Dekane Groth u.“*) Im imperatorischen Tone wurde der Bischof aufgefordert, diese Urtheile zu respektiren und in die neue Besetzung der Pfarreien und Bestellung der Dekanate zu willigen; was er standhaft und in so milder Form, als möglich, verweigerte. Wir übergehen, daß in Folge dieser leidigen Geschichte und der damit verbundenen Eidesforderung an die Geistlichen das Freienamt mit Truppen überschwemmt worden, daß aber später, von den Zeitereignissen gedrängt, die Regierung des Aargau den solonischen Beschluß faßte, die nun unausführbar gewordenen Badener Artikel auf sich beruhen zu lassen.

Noch größere Aufregung, als im Freienamte, bewirkte die Annahme der genannten Artikel im kath. Jura des K. Bern; doch hielt sich auch hier das Volk inner der gesetzlichen Schranken, und die einzige Demonstration, die es dagegen machte, bestand in der Aufrichtung sogenannter Religionsbäume. Aber auch hier sollten Bajonnette den Katholiken die Vortrefflichkeit dieser Beschlüsse fühlbar machen. Das Land wurde von mehr als 6000 Mann besetzt, und weil der Unwille der Wächthaber vorzüglich auf die Geistlichen fiel, wurden Einige derselben mit Einquartierung fast erdrückt. Allein der Haß der Regenten oder vielmehr ihrer Instigatoren traf besonders Herrn Cuttat, Pfarrer von Bruntrut, und seine Vikarien. Hier hat wohl der verewigte Bischof die bitterste Erfahrung seines Lebens gemacht! Abgeordnete der Regierung von Bern hatten ihn nicht nur versichert, Hr. Cuttat habe sich geflüchtet, ohne für den seelsorgerlichen Dienst in seiner Pfarre gesorgt zu haben, sondern sie wußten ihn so als den Urheber des Aufruhrs (?) im Jura darzustellen, daß der Bischof glaubte, es seien wirklich Gründe da, die Pfarrei Bruntrut als erlediget zu erklären. Beides zeigte sich nachher als unwahr, und die Gerichte von Bern selbst konnten nicht anders, als Hrn. Cuttat freisprechen. Es

konnte natürlich dem bekümmerten Oberhirten wenig Trost bringen, daß die radikalen Blätter, die früher ihn selbst als einen störrischen Feind der Ordnung, als einen Aufwiegler ausgegeben hatten, ihn jetzt einen „aufgeklärten Prälaten“, einen „würdigen Seelenhirten“, „einen Mann“ nannten, „der den Geist der Zeit erfaßt.“ — Was übrigens die Regierung von Bern den gerechten Wünschen und den dringenden Bitten der katholischen Kantonsangehörigen nicht gewährte, das mußte sie bald darauf auf die energische Dazwischenkunft Frankreichs thun und den Beschluß in Betreff der Badener Artikel zurücknehmen.

Das waren aber für den greisen Oberhirten der Diözese Basel nicht die letzten traurigen Erlebnisse. Es kamen die düstern Ereignisse zwischen den Vierziger- und Fünfziger-Jahren, die Aufhebung der Klöster im Aargau, die Wirren in Luzern wegen Berufung der Jesuiten, die Freischaarenzüge und endlich der Sonderbundskrieg mit seinen Folgen, d. h. mit der Verdrängung der Jesuiten und anderer Ordensgenossen, mit der Unterdrückung der herrlichen Abtei St. Urban, für die sich der Verewigte so warm verwendet hatte, des Klosters Rathhausen — und endlich der Aufhebung sämmtlicher Klöster im Kanton Thurgau u. c.

In solchen Verhältnissen, in solchen schwierigen Zeitumständen, mitten in solchen traurigen Erscheinungen leitete der Verbliebene den Kirchsprengel Basel vom Julius 1829 bis Ende Aprils 1854. Während dieser Zeit hat er vielen Tausenden das hl. Sakrament der Firmung gespendet, 529 Kandidaten des geistlichen Standes die Priesterweihe ertheilt, 6 infulirte Aebte oder Prälaten benediziert und bei der Benediktion anderer Assistenz geleistet. 45 neue Kirchen sind von ihm geweiht worden.

Seine ganze große Diözese, zu welcher sieben Kantone, Aargau, Basel, Bern, Luzern, Solothurn, Thurgau und Zug, gehören, hat er dreimal bereist. Er hatte den Beginn der vierten Bereisung, zur Firmung und zur Weihe von Kirchen auf den Heumonath dieses Jahres festgesetzt — allein nach der Fügung des höchsten Hirten, Jesus Christus, sollte er den irdischen Wanderstab niederlegen und die Reise in die Ewigkeit antreten.

Am hohen Donnerstage hatte er noch die heiligen Oele geweiht, und am hl. Osterfeste in der Domkirche pontifizirt. Am Donnerstag in der Osterwoche hatte er nach seiner Gewohnheit das Domkapitel und die Geistlichen, die bei der Delweihe assistirt hatten, zum Mittagmahle um sich versammelt, und, wie er pflegte, sich heiter und gemüthlich mit ihnen unterhalten. Keiner von den Anwesenden ahnete es auch nur von ferne, daß er bei dieser Gelegenheit den verehrten Oberhirten zum letzten Mal sehen und sprechen sollte. Und doch war es so! Am Frei-

*) 8. Karau 1836 und 1839.

tage wandelte ihn eine leichte Unpäßlichkeit an, die zwar am Sonnabende und Sonntage zunahm, aber Niemanden bedenklich erschien; sie war es, leider, bei dem von Alter und Arbeit geschwächten Körper. Am Weissen-Sonntage, den 25. April, Abends gegen 11 Uhr, entschlief er sanft und schmerzlos zu einem bessern Leben. Sein Todestag fiel fast mit seinem Geburtstage und dem Tage, an welchem er vor einem Jahre seine Sekundiz feierte, zusammen.

(Fortsetzung folgt.)

Aktenstücke, den kirchlichen Konflikt in Baden betreffend.

Erlaß des Erzbischofs in Betreff des kath. Kirchenvermögens.

„Das katholische Orts-Kirchenvermögen wurde bisher von dem Stiftungsvorstande, bei welchem sich der Ortsgeistliche und Bürgermeister befand, so weit es von ihnen abhieng, so viel uns bekannt, gewissenhaft, mit Treue und Liebe und selbst mit manchen Opfern verwaltet. Alle nach gemeinschaftlicher Berathung des Stiftungsvorstandes gefaßten Beschlüsse wurden von dessen geistlichen und weltlichen Vorsitzenden unterzeichnet. Der Erlaß des großh. Ministeriums des Innern vom 18. April d. J. Nr. 5762 will nun das ganze katholische Kirchen- und Stiftungsvermögen unter die ausschließliche Verfügung der weltlichen Macht bringen. Wie aus dem beigelegten Regierungserlasse hervorgeht, soll Dieß dadurch bewirkt werden, daß die Pfarrer als kath. Stiftungsvorstände bei allen Verwendungen des kirchlichen Eigenthums umgangen werden. Durch diese Maßregel soll nun auch das kath. Kirchenvermögen in den einzelnen Orten ganz nach dem Willen der Regierung benutzt werden, wie dieß leider schon mit den allgemeinen kath. Kirchenfonds geschehen ist, welche die Staatsregierung nicht bloß in Oberpflegschaft, sondern unter ihre unmittelbare Verwaltung genommen hat. Indessen hatte die heil. katholische Kirche schon bei ihrem Ursprunge das Recht, ihr Vermögen selbstständig zu verwalten, und verwaltete es auch ohne Ginnmischung weltlicher Macht.*) Das katholische Kirchenvermögen entstand durch Beiträge, nicht des Staates, sondern frommer Gläubigen an unsere heilige Kirche, zum Zwecke der Erhaltung der katholischen Religion, des segensvollen Wirkens ihrer Diener, zur Ehre Gottes, wie zum Wohl und Heil der

Gläubigen. Unser göttlicher Herr und Heiland hat die Erfüllung dieser Zwecke nicht der weltlichen Macht, sondern den Aposteln und deren Nachfolgern: den kirchlichen Obern anvertraut. Uns, nicht aber der weltlichen Macht, hat der Herr den Auftrag ertheilt, in diesem Theile der katholischen Welt seine heilige Kirche zu regieren, und so sein Erlösungswerk auf Erden fortzusetzen.

„Es steht daher auch nur der Kirche, keineswegs aber dem Staate zu, die hiewegen gestifteten Mittel zu verwenden. Es liegt in dem innersten Wesen der Verfassung unserer heiligen Kirche, frei von weltlicher Ginnmischung, von den kirchlichen Obern regiert zu werden. Jeder, welcher die Leitung einer Gesellschaft führt, hat damit auch die ihres Vermögens. Es kann deßhalb nach der Verfassung unserer heiligen Kirche die Leitung der Verwaltung und Verwendung des Kirchenvermögens nicht dem Staate, sondern nur dem Oberhirten zustehen. Die katholische Kirche war, wie in allen Ländern, so insbesondere in Deutschland im unangefochtenen und rechtlich anerkannten Besitze ihres Eigenthums und des Rechts, dasselbe nach den Grundsätzen des Kirchenrechts zu verwalten und zu verwenden. Dieses Recht wurde durch den westphälischen Frieden und den § 63 des Reichsdeputationshauptschlusses feierlich gewährleistet, indem letzterer der Kirche den ungestörten Besitz und Genuß ihres Vermögens sichert. Mit diesem Rechte hat der badische Staat die Katholiken übernommen und darf sich dieser völkerrechtlichen Verpflichtung nicht entschlagen. Das Hausrecht der katholischen Kirche, nämlich das Kirchenrecht, besteht seit uralter Zeit bei uns; es wurde nie in kirchlichen Dingen für aufgehoben erklärt, hat also noch Rechtskraft. Es ist überdieß ausdrücklich als in Unserer Erzdiözese zu Recht bestehend erklärt worden: in der päpstlichen Bulle: *ad dominici gregis custodiam*, Art. VI. Diese wurde vom badischen Staate angenommen und genehmigt. N.-Bl. 1827. Nr. XXIII. S. 211, 237. Hierdurch ist also vom badischen Staate ausdrücklich die Rechtsbeständigkeit des Kirchenrechts gewährleistet worden. Das katholische Kirchenrecht verordnet aber, daß das Vermögen der katholischen Kirche — unbevormundet von der weltlichen Macht — durch die kirchlichen Obern verwaltet und verwendet werde.**) Dieses Recht hat demnach der badische Staat auch mit der Anerkennung der berührten Bulle gewährleistet. Abgesehen hievon, so hat dieser der katholischen Kirche ausdrücklich die Freiheit ihres Eigenthums zugesichert. Deßhalb darf die weltliche Macht sich hiegegen eben so wenig Eingriffe erlauben, als sie es gegen die freie Verwendung des Eigenthums irgend eines Privaten oder einer andern

*) Joh. 12, 6. Apostelg. 4, 34—37. 5, 1, 2. 6, 1—6: „So viele derselben (der Gläubigen) Acker und Häuser besaßen, verkauften selbige, brachten den Werth des Verkauften und legten ihn zu den Füßen der Apostel.“

**) c. 8. XX. de excess. præl., Conc. Trid. sess. XXII. c. 8, 9. XXV. c. 8, 9. de ref., c. 3, 4. x de relig. dom.

Gesellschaft rechtlich thun kann. Die §§ 13 und 20 der bad. Verfassung gewähren die Freiheit des Eigenthums und insbesondere die des Kirchenguts. Es liegt kein Grund vor, die katholische Kirche unter Vormundschaft zu stellen. Es darf ihr daher auch nicht verwehrt werden, ihr Eigenthum — ohne Staatseinmischung, wie jeder andere Eigenthümer — zu besitzen, zu verwalten und zu verwenden.“

(Fortsetzung folgt.)

Protestation des Erzbischofes gegen die über ihn verhängte Untersuchung. *)

„An das hochpreisliche großherzogliche Staatsministerium. Den ehrfurchtsvollst Unterzeichneten hat der großherzogliche Amtmann v. Senger gestern, nach dessen Vorgabe in Folge allerhöchster Ermächtigung, wegen Mißbrauchs seiner Amtsgewalt in Untersuchung gezogen. Der gehorsamst Unterzeichnete fühlt sich in seinem Gewissen verpflichtet, gegen diesen Akt feierlichste Verwahrung einzulegen, indem er an dem Grundsatz festhält, daß in kirchlichen Dingen weltliche Gesetze nicht maßgebend sind, daß es sich im vorliegenden Fall um kirchliche Anordnungen handelt, zu welchen er nach kanonischem Recht befugt ist und hiesfür Niemand als den heil. Vater für seinen Richter anerkennt. Dem Strafgesetzbuch kann der ehrfurchtsvollst Unterzeichnete in diesem Fall nicht unterworfen sein, denn in seinem Amt als Erzbischof, insofern es sich um kirchliche Anordnungen handelt, ist er kein Unterthan. Die Handlungsweise des gehorsamst Unterzeichneten kann nur nach kirchlichen Gesetzen beurtheilt werden, eine entgegengesetzte Auffassung würde dahin führen, daß er auch Gesetze und obrigkeitliche Anordnungen respektiren müßte, welche das katholische Dogma, den Cult und die Disziplin angreifen, ja den ganzen katholischen Glauben aufheben. Ueber die Frage, ob der gehorsamst Unterzeichnete innerhalb seiner Competenz gehandelt habe, können unmöglich die badischen Gerichte entscheiden: darüber steht, nach der Grundverfassung der katholischen Kirche, welche im Großherzogthum so heilig zu halten ist, wie irgend ein Verfassungsgesetz, nur dem heiligen Stuhle, als meinem alleinigen Richter auf Erden, das Urtheil zu. Die Anfechtung dieses Grundsatzes käme einer Vernichtung der katholischen Kirche gleich. Glaubt dennoch die allerhöchste Regierung derartige Gravamina gegen den ehrfurchtsvollst Unterzeichneten erheben zu müssen, so können solche nur zwischen allerhöchsterseiben und dem heiligen Vater auf diplomatischem Wege verhandelt und erledigt werden. Auf dieser Erklärung, welche der ehrfurchtsvollst Unterzeichnete eirem höchstpreislichen Staatsministerium ganz gehorsamst abzugeben sich beehrt, wird er fest und

unerschütterlich beharren und Allem, was da kommen möge, mit Zuversicht entgegensetzen. Freiburg, den 20. Mai 1854. (gez.) † Hermann.“

Kirchliche Nachrichten.

Schweiz. Graubünden. Auf seinem Todeslager hat Hr. Theodor v. Mohr, dessen Uebertritt zur katholischen Kirche in letzter Nummer gemeldet worden, noch die hl. Firmung durch die Hände des Hochw. Bischofes von Chur erhalten. Der edle und fromme Mann war auf seinem Sterbbette voll Trostes und sehnte sich nach seiner Auflösung, welche auch gegen Ende letzter Woche, 1. Juni, erfolgte. Sonntag den 4. Juni hatte die Beerdigung Desselben statt. Wir lassen darüber die protestantische „Churer Zeitung“ reden. „War schon das Gefolge zahlreich, so war die Menge der Zuschauer, obschon das Leichenbegängniß ohne allen Prunk stattfand, fast unzählbar. Als die irdischen Ueberreste des Verbliebenen in die geweihte Erde versenkt waren, zog das Trauergeleit nach der bischöflichen Kathedrale, wo Herr P. Theodosius eine Leichenrede hielt, die, wie wir allgemein hören, den ungetheiltesten Beifall fand. Der Hochw. P. Superior trat unverholen auf den Uebertritt des Hrn. v. Mohr ein und erörterte die Frage, ob derselbe recht gewesen sei oder nicht? Diese Frage beantwortete Herr Theodosius dahin, daß fraglicher Schritt, wenn er Sache der Ueberzeugung gewesen, allerdings zu billigen sei; wäre er aber nur Sache der Convenienz, so würde ihn auch die katholische Kirche verdammen. Daß aber Hrn. v. Mohr die Ueberzeugung geleitet, könne man daraus entnehmen, daß der Verbliebene überall und in Allem nach der Wahrheit geforscht und, nachdem er dieselbe gefunden, mit einer Ueberzeugungstreue festgehalten habe, die sich über alle Anfechtungen hinwegsetzte.

„Der Redner durfte sich um so mehr in dem Glauben an die Ueberzeugung bewegen, als er von dem Verbliebenen noch einige Tage vor dessen Tode autorisirt wurde, am Begräbnistage dem Publikum zu erklären, daß der Uebertritt eine Folge langen und reislichen Erdaurens und folglich Sache der reinsten Ueberzeugung gewesen sei, eine Sache, die dem Herzen entsprossen, die sich nicht etwa durch Zureden und Zuthun von irgend Jemand gemacht, und die endlich dem Verstorbenen die Ruhe des Gemüthes wieder geschenkt habe.

„Den strengen Beurtheilern des bekannten Schrittes des Hrn. v. Mohr rief Hr. Theodosius dann noch im Allgemeinen zu:

„Nichtet nicht, auf daß ihr auch nicht gerichtet werdet.“

*) Daß diese Protestation von dem Ministerium nicht angenommen worden, haben wir in letzter Nr. berichtet.

— **S t. G a l l e n.** Nach dem „Wahrheitsfreund“ wurde die Maiandacht im Kirchlein zum heil. Kreuz, von welcher wir lezthin einen Bericht mitgetheilt haben, ziemlich zahlreich besucht. An Werktagen nahmen gegen 300, an Sonntagen aber gegen 1000 Menschen daran Antheil.

— **G e n f.** In Genf wollte man in lezter Sitzung des Großen Rathes den Brüdern der christlichen Lehre (katholischen Schulbrüdern) an den Hals, oder vielmehr, sie sollten den Vorwand geben, der Regierung an den Hals zu kommen. Diese aber hat sich vollkommen gerechtfertiget, oder wenn man lieber will, aus der Klemme gezogen. Sie berief sich auf die Mahnung des Hrn. Mäff, Präsidenten des eidg. Bundesrathes, die Rechte zu achten, welche diese bereits angestellten und angestellenden Brüder als französische Bürger in Anspruch nehmen könnten; ihre Ausweisung könnte ähnliche Verwicklungen herbeiführen, wie die Ausweisung der Kapuziner aus Tessin.

— **F r e i b u r g.** Das Schreiben, welches der Staatsrath in Betreff der Einführung der römischen Liturgie*) im Kanton Freiburg unterm 25. Mai an die Gemeinde- und Kirchenräthe geschickt hat, lautet so:

„Der Staatsrath hat auf indirektem Wege erfahren, daß die Diözesanbehörde beschlossen hat, das bis izt übliche Laufanner-Ritual abzuschaffen und statt dessen das Römische einzuführen. Da diese Reform die Einführung neuer liturgischer Bücher nothwendig macht, so ist es klar, daß sie für die Pfarreien beträchtliche Ausgaben nach sich ziehen müßte; diese Ausgaben möchten sich für die Pfarrei Freiburg allein auf 3000 Fr. (?) belaufen.

„Indem der Staatsrath nur diesen einzigen Gesichtspunkt im Auge hatte, konnte er sich nicht verhehlen, daß die Schlußnahme der geistlichen Behörde wenigst ganz unzeitig ist in einem Augenblicke, wo die Gemeinden und Pfarreien mit andern unausweichlichen Ausgaben überladen sind. —

„In diesem Betracht und aus dem Grunde, daß die weltliche Behörde weder berathen, ja nicht einmal von der Sache berichtet worden, müssen wir den Gemeinde- und Kirchenräthen in Kenntniß bringen:

„1. Der Staatsrath wird keine Anleihe und keine Verwendung von Kapitalien genehmen, die zu dem Zwecke geschieht, neue Ritualien anzuschaffen;

„2. Er wird keine Erlaubniß zu irgend einer Steuer geben, die in dieser Absicht erhoben werden sollte;

„3. Solche Ermächtigungen werden auch den Gemeinden oder Pfarreien nicht erteilt werden, welche, nachdem sie die gewöhnlichen Einkünfte für die Anschaffung solcher Bücher ausgelegt, ihre Zuflucht zu dem einen oder andern

Mittel nehmen wollten, um die übrigen Auslagen der Verwaltung zu decken.“

Die „Gazette de Fribourg“ sagt beim Anlasse dieses Dekretes: „Es ist geeignet, interessante Bemerkungen hervorzurufen, deren wir uns aber enthalten wollen. Wir wollen einzig in Erinnerung bringen, — daß die große Mehrheit der Pfarreien das Römische Ritual gebraucht.“

Kirchenstaat. Rom. Durch den Tod des Cardinals Lambruschini wurden mehrere der höchsten geistlichen Aemter frei, welche im nächsten Consistorium wieder verliehen werden sollen. Das Consistorium wird um die Mitte Junius erwartet; doch will der heilige Vater jene Würden und Aemter nicht auf eine Eminenz cumuliren, wie dieß bei Lambruschini der Fall war. Cardinal Oppizzoni, der kraft der Altersprärogative (er ward i. J. 1804 von Pius VII. creirt) vor allen übrigen bei der Neubesezung in Betracht käme, hat auf jede Promotion verzichtet. Im Consistorium des künftigen Monats sollen der Maggiordomo Sr. Heiligkeit Principe Monsignor Medici di Ottajano und der Nuntius zu Lissabon Monsignor G. di Pietro mit dem Purpur bekleidet werden. Zum Nachfolger des erstern ist der Maestro di Camera Sr. Heiligkeit Monsignor Barromeo designirt, während Monsignor Flavio Ghigi, Bruder des Fürsten Ghigi, in Barromeo's Stelle rücken soll. — Zwei neue Seligsprechungen werden laut Dekrets vorbereitet: die eines zum Christenthum bekehrten Arabers Hieronimus aus Julia Cäsarea und die des Laienbruders Ignatius vom Kapuzinerorden aus Cagliari auf Sardinien.

(N. 3.)

Portugal. Ein portugiesisches Blatt bringt die tröstliche Nachricht, daß der Bischof von Macao in einem Schreiben an den hl. Vater seine Unterwerfung unter die Anordnungen desselben ausgesprochen hat. Nachdem er dieses Schreiben verfaßt und abgeschickt, hat er Hindostan verlassen und ist in seine Diözese Macao zurückgekehrt. Da er der vorzügliche Beförderer des Schisma in Indien gewesen ist, so steht zu hoffen, daß dieser sein Schritt viel dazu beitragen werde, daß dasselbe aufhöre.

Groß. Baden. Am 31. Mai Morgen um 5 Uhr verkündeten die Münstererglocken feierlich, daß der Erzbischof wieder frei sei. Am 30. gegen Abend verließen die Hauswachen den Palast. Es ist nach dem Schluß der Untersuchung auf einen eigenbezüglichen Beschluß des Hofgerichtes geschehen. Die Nachricht war um so erfreulicher, als man mit Grund für die schwächliche Gesundheit des Greisen Besorgnisse hegte. Der Hochverrathsprozeß (?) wird in Karlsruhe fortgesetzt.

— Ueber das Verfahren der Regierung bemerkt die protestantische „Freimüthige Sachsenzeitung“: „Die Sache ist dem Stadium der Abwägung rechtlicher Motive entrückt,

*) S. Kirchz. Nr. 20.

denn in einem Streite über Hoheitsrechte können die Gerichte eines der streitenden Theile nicht competent sein. Der Staat will von seiner vollen Gewalt Gebrauch machen. Nun — und wenn er's gethan hat? Was dann? Gesezt, die Gerichte verurtheilen den Erzbischof zu Gefängnißstrafe woran gar nicht zu zweifeln ist, denn eine tiefere, allgemeine, geistige Auffassung des Zerwürfnisses oder nur ein Eindringen in dessen historische Grundlagen ist von Seite der badischen Gerichte gar nicht vorauszusetzen; — ferner angenommen, der Erzbischof wird gefangen gesezt, das katholische Volk in Baden auf diese Weise der unmittelbaren Leitung seines geistlichen Hirten beraubt — was hat damit der Staat gewonnen? — Was kann man in Baden beabsichtigen bei solcher kühnen Handlungsweise? Wir dürfen selbst von der badischen Regierung, so kurzfristig sie sich auch oft erwiesen hat, nicht annehmen, daß sie des Glaubens sei: sie könne mit Gewalt Etwas von der römischen Hierarchie erpressen, sie könne den Erzbischof einschüchtern. Ganz andere Staaten als Baden haben es unternommen, ihre Gewalt zum Schiedsrichter zwischen sich und Rom zu machen und haben Nichts weiter erreicht, als dem Katholizismus einen neuen Aufschwung gegeben. Und das war vielleicht das Glückliche für sie selbst. Aber vielleicht will die badische Regierung den Katholizismus wirklich im Herzen des badischen Volks unterdrücken? Sie träumt vielleicht davon, wenn der Erzbischof das Land mit Interdict belege, werde die Stunde gekommen sein, wo sie auf eigene Hand sich eine „katholische“ Kirche, unabhängig von Rom, gründen könne; vielleicht rechnet sie auf den haufenweisen Abfall des Volkes von der römisch-katholischen Kirche, und möchte eine Art „Deutsch-Katholizismus“ schlechten Angebens gründen. Die Bundesversammlung, sagt die badische Regierung vielleicht zu sich, hat sich ja incompetent in Religionsfachen erklärt; eine rechtliche Stellung vor ihr hat keine Kirche mehr, sie bleibe also ganz unbehindert in solchem Thun. Die Feder sträubt sich dagegen, es niederzuschreiben, aber gut — es sei angenommen, in Baden brächte es die Regierung dahin, die römisch-katholische Hierarchie vollständig zu unterdrücken, das katholische Volk nolens volens zu einem katholischen Staatskirchenthum zu bringen. Wer nicht will, würde bestraft — dergleichen kennen wir ja schon in Baden aus den lutherischen Verfolgungen. Was hätte dann der Staat in Baden erreicht? Wir wollen es ihm sagen. Er hätte zwei Dritttheilen seines Volkes jegliches Gefühl der Demuth vor Autoritäten genommen, er hätte das Volk um alle auf Religiosität gegründete Treue gebracht, er hätte dieß Volk von innen heraus und durch und durch corumpirt. Wenn nicht Alles täuscht, so ist in Baden das Gefühl für die katholische Kirche bei dem katholischen Volke

stärker, als das für die Dynastie. Wollte die letztere dem Volke die Ehrfurcht vor der erstern aus dem Herzen reißen, so wäre es, noch ehe dieß ganz gelänge, schon hin mit der Liebe zur Dynastie.“

— Die Gemeinde Kirlach ist bald von ihrer momentanen Verirrung zurückgekommen; sie hat den ihr von dem Herrn Erzbischof zugewiesenen neuen Pfarrer mit großer Feierlichkeit abgeholt und in ihrer Mitte eingeführt.

— Auch im fernen Brasilien werden milde Beiträge für die bedrängten Geistlichen in Baden gesammelt.

— Dem erzbisch. Metropolitankapitel zu Freiburg ist Seitens des Hochw. Hrn. Bischofs von Limburg nachstehendes Schreiben zugegangen:

„Hochwürdiges Metropolitankapitel! Mit tiefster Betrübniß entnehme ich aus den öffentlichen Blättern, daß Se. Excellenz, unser hochwürdigster und allverehrter Herr Erzbischof und Metropolit, anläßlich seiner vollkommen recht- und pflichtmäßigen Vertretung des kirchlichen Eigenthumsrechtes im eigenen Hause gefangen gehalten wird. Da unter diesen Umständen der briefliche Verkehr mit Se. Excellenz gehemmt erscheint, so bitte ich das Hochwürdige Metropolitankapitel, in geeigneter Weise dem apostolischen Bekenner meine innigste Theilnahme über seine Gefangenhaltung, deren im höchsten Grade unwürdiger Charakter hoffentlich von der großherzoglichen Regierung selbst sofort erkannt werden wird, sowie meinen herzlichsten Wunsch zur Kenntniß zu bringen, daß Gott der Herr (worum ich mit meinen Diözesanen inbrünstig flehe) ihn stärken und das auferlegte Opfer der persönlichen Freiheit zum Besten der hartbedrängten Erzdiözese und der ganzen Kirchenprovinz barmherzig segnen wolle! Wie immer sich nun die nächste Zukunft gestalten möge, es darf ihr mit voller Ruhe entgegengesehen werden, da das Hochwürdige Metropolitankapitel, wie es bisher in ausgezeichnete Treue und Ergebenheit an dem ruhmreichen Kampfe Sr. Excellenz des Hochw. Hrn. Erzbischofs Theil genommen hat, so auch fernerhin unerschrocken und ausdauernd zu dem erhabenen Gefangenen stehen und unter allen Verhältnissen in Hochdeffen Geiste und Sinne handeln wird. Mit Hermann dem Bekenner wird die katholische Welt stets dankbar auch das unvergängliche Verdienst des Hochwürdigsten Metropolitankapitels feiern und der Lohn des Himmels demselben sicher im reichsten Maße zu Theil werden. Ich ergreife gerne diese Gelegenheit, das Hochwürdige Metropolitankapitel meiner ganz vorzüglichen Hochachtung und Werthschätzung zu versichern, womit ich zeichne, Hochwürdige und Hochgeehrte Herren, Ihr ganz ergebenster Diener, (gez.) † Peter Joseph, Bischof von Limburg. Limburg, den 26. Mai 1854.“

Die „Massauische Allg. Ztg.“ bemerkt über die Aufhebung des Verhaftes des Erzbischofs: „Es ist dieß eine neue Unbegreiflichkeit der badiſchen Regierung. Entweder mußte die Haft bis zur Urtheilſchöpfung aufrecht erhalten oder gar nicht verhängt werden. Dieſe durchaus unmotivirte Freilaffung kann in nichts den empörenden Eindruck mildern, welchen der an der ehrfurchtgebietenden Perſon des greiſen Kirchenfürſten gewagte Frevel hervorgebracht hat, in nichts das beipielloſe Verfahren gegen denſelben wieder gut machen. Der Jedem bei dieſer Nachricht ſich aufdrängende Gedanke iſt — daß dieſe Freilaffung nicht freiwillig, ſondern durch eine äußere Nöthigung erfolgte.“

Literatur.

Erinnerungen aus meinem Leben. Von Chriſtoph von Schmid. Erſtes Bändchen. Jugendjahre. Augsburg, Verlag der J. Wolffſchen Buchhandl. 1853. S. 176. 8. Preis Fr. 1. 70 Ct. (Solothurn, Scherer'sche Buchhandlung.)

Wer hört nicht gerne einem Greiſen zu, der mit lebendiger Geiſtesfriſche, mit kindlich-liebenswürdiger Pietät, mit gereifter Lebensweiſheit aus dem Schatze ſeiner Jugenderinnerungen erzählt? Und wenn dieſer Greiſ ein Chriſtoph von Schmid iſt, den wir als Kinder ſchon lieb gewonnen hatten, und an deſſen Schriften der Mann ſich noch freut, werden wir nicht mit offenem Ohr ſeiner ſinnigen Erzählungsweiſe lauſchen? Schmid's Jugendjahre ſind ein heiteres, vom Geiſte der katholiſchen Kirche durchwehtes Familiengemälde aus einer guten alten Zeit, das bis in's kleinſte Detail ausgemalt iſt, ſind ein lehrreicher Spiegel für die Jetztzeit, die gerade in Bezug auf Familienleben und häuſliche Erziehung an großen Gebrechen leidet. Wir empfehlen das mit einem ſchönen, in Stahl geſtochenen Bildniß des Verfaſſers geſchmückte, trefflich ausſtattete Büchlein nicht, es empfiehlt ſich ſelbſt. J.

In der Scherer'schen Buchhandlung in Solothurn iſt zu haben:

Dr. Hirschler's

Leben der ſel. Jungfrau und Gottesmutter Maria.

Zur Lehr und Erbauung für Frauen und Jungfrauen.

Zweite Auflage. Mit erzbüſchöflicher Approbation. 366 Seiten kl. Octav, und ſchön und ſolid gebunden Fr. 3. Fein gebunden mit Goldſchnitt Fr. 5.

Die „Sion“ äußert ſich über dieſes Werk, wie folgt: Indem wir dieſes Buch zur Anzeige bringen, können wir unſere Freude darüber nicht verbergen, daß gerade dieſer Gelehrte mit ſeinem tiefen Betrachtungsgeiſte das Lob der heiligſten Jungfrau verkündete. Er hat durch die Wahl dieſes Themas wie durch die Art, in welcher er es ausführte, ſeinem reinen Glauben und ſeiner zarten Marienverehrung wie der Kirche Gottes, in welcher jene genährt und gepflegt wird, ein ſehr ſchätzbares Denkmal geſetzt. Was er damit wollte, iſt die Verherrlichung Gottes, die Ehre der ſeligſten Jungfrau und die Wohlfahrt aller Jungfrauen, Frauen und Wittwen, welche er auf Maria als auf ihren Stern und ihr Vorbild hinweiſt. In 25 Abſchnitten ſtellt er ihnen Alles, was Schrift und Tradition über die wichtigſten Lebensmomente der Hochgebenedeiten ſagen, in lichtvoller Klarheit vor Augen, und berührt in der praktiſchen Anwendung deſſelben mit aller von der Wichtigkeit des Gegenſtandes gebotenen Offenheit die großen Gebrechen, an welchen das weibliche Geſchlecht, namentlich aus den mittlern und höhern Ständen, leidet, was um ſo mehr gerechtfertigt erſcheint, als es, wie der Verfaſſer ſelbſt ſagt, „der Schriften ſchon allzu viele gibt, welche in ſchmücken, zierlich gefaßten, der Phantafie und Empfindung ſchmeichelnden allgemeinen Phraſen das Frauengeſchlecht erbauen wollen, daſſelbe aber weder in der geſunden Frömmigkeit, noch in der Selbſterkenntniß und Selbſtverläugnung je einen Schritt weiter bringen.“ Dadurch iſt das Buch zu einer Zeiterſcheinung und zu einer Gewiſſenſerforſchung und Bildungſchule für das weibliche Geſchlecht geworden.

Muß ſich das weibliche Geſchlecht durch dieſe lehr- und erbauungsreiche Schrift ſehr heilſam angeregt fühlen, ja kann ſie von Niemanden ohne großen Gewinn geleſen werden, ſo wird ſie namentlich dem Prediger durch die Fülle und Schönheit der Gedanken, die ſie ihm darbietet, eine reichhaltige und willkommene Quelle ſein, aus der er zu ſeinen öffentlihen Vorträgen an den Feſttagen Mariens ſchöpfen kann.“

Stimme aus dem Grabe

des
Hochwürdigſten Biſchofes von Baſel,

oder:

Der Hirte an Jeſu ſtatt und ſein Hintrit.

Predigt,

gehalten in der Pfarr- und Kathedralkirche zu Solothurn
am II. Sonntage nach Oſtern.

von

Peter Hänggi, Stadtbibliothekar.

Preis 20 Cts.

Leben und Wirken

des

Hochwürdigſten Herrn Herrn

Joſef Anton Salzmann,

Biſchof von Baſel.

Rede,

gehalten am Dreißigſten in der Kathedralkirche in Solothurn
den 24. Mai 1854,

von

A. Arnold,

Domherr und Stiftsprediger.

Preis 20 Cts.

Die Kirchenzeitung kann auch in Monatsheften durch den Buchhandel bezogen werden und koſtet jährlich 8 Fr., 4 fl. oder 2 1/2 Nthl. Beſtellungen nehmen alle Poſtämter und Buchhandlungen an, in Solothurn die Scherer'sche Buchhandlung; ebenſo können durch die Scherer'sche Buchhandlung alle in andern Zeitschriften angekündigten Werke zu den nämlichen Preiſen bezogen werden.